Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 3065

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

zur Neuregelung der knappschaftlichen Rentenversicherung (Knappschaftliches Rentenversicherungs-Gesetz — KnRVG —)

GLIEDERUNG

Artikel 1	§§
1. Neufassung des § 1 des Reichsknappschaftsgesetzes	1
2. Fünfter Abschnitt des Reichsknappschaftsgesetzes Unterabschnitte I und II	28—104
I. Aufgaben der Versicherung und Kreis der versicherten Personen	28—33
A. Aufgaben der Versicherung	28
B. Kreis der versicherten Personen	29—33
1. Versicherungspflicht und Nachversicherung	29—32
2. Freiwillige Versicherung	33
II. Leistungen aus der Versicherung	34—104
A. Regelleistungen	34—96
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit	35—43
2. Renten an Versicherte	44—62
a) Allgemeine Voraussetzungen	45—47
b) Wartezeit	48—51
c) Zusammensetzung und Berechnung der Renten	52—62
3. Renten an Hinterbliebene	63—70
a) Allgemeine Voraussetzungen	63—68
b) Zusammensetzung und Berechnung der Renten	69—70

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Rheinallee 20, Telefon 3551

§§

4. Gemeinsame Vorschriften für Renten an Versicherte und für Renten an Hinterbliebene . . . . . 71—94
a) Anpassung der laufenden Renten 71
b) Renten auf Zeit 72
c) Ausschluß oder Versagung der Renten 73
d) Zusammentreffen von Renten mit anderen Bezügen und Ruhen der Renten . . . . . 74—81
e) Beginn, Wegfall und Entziehung der Renten . . . . 82—87
f) Bezugsberechtigte beim Tode des Rentners; Fortsetzung des Verfahrens beim Tode des Versicherten 88
g) Zahlung von Renten 89
h) Aufrechnung, Gewährung von Sachleistungen, Übertragung, Verpfändung und Pfändung der Rentenansprüche . . . . . 90—92
i) Neufeststellung von Leistungen; Rückforderung überzahlter Leistungen 93
k) Verjährung 94

5. Beitragserstattungen . . . . . 95—96

B. Zusätzliche Leistungen aus der Versicherung . . . . . 97—98

C. Wanderversicherung . . . . . 99—104

3. Achter Abschnitt des Reichsknappschaftsgesetzes Unterabschnitte III und VI . . . . . 127—139, 143

III. Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung . . . . . 127—139

VI. Überwachung und Meldepflicht 143

Artikel 2

Übergangsvorschriften . . . . . 1—24

Artikel 3

Schlußvorschriften . . . . . 1—6

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 des Reichsknappschaftsgesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Nach diesem Gesetz werden versichert

1. alle Personen, die als Arbeitnehmer gegen Entgelt oder zu ihrer Berufsausbildung in einem knappschaftlich versicherten Betriebe beschäftigt sind oder knappschaftliche Arbeiten verrichten.
2. Personen, die bei Arbeitgeberorganisationen oder Arbeitnehmerorganisationen, die berufsständische Interessen des Bergbaues wahrnehmen, beschäftigt sind, wenn sie vor Aufnahme dieser Beschäftigung in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert waren und die Wartezeit nach § 48 Abs. 1 erfüllt haben oder diese für sie nach § 51 als erfüllt gilt.

(2) Ob eine Arbeitgeberorganisation oder Arbeitnehmerorganisation berufsständische Interessen des Bergbaues wahrnimmt, entscheidet bei Zweifeln das Bundesversicherungsamt."

2. Der Fünfte Abschnitt des Reichsknappschaftsgesetzes erhält die Überschrift:

„Fünfter Abschnitt. Knappschaftliche Rentenversicherung."

Im Fünften Abschnitt des Reichsknappschaftsgesetzes werden die Unterabschnitte I, II und III durch die folgenden Unterabschnitte ersetzt:

„I. Aufgaben der Versicherung und Kreis der versicherten Personen

A. Aufgaben der Versicherung

§ 28

Aufgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung sind im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen:

die Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit der Versicherten,

die Gewährung von Renten an Versicherte bei Bergfertigkeit, Berufsunfähigkeit und im Alter,

die Gewährung von Renten an Hinterbliebene verstorbener Versicherter und

die Förderung von Maßnahmen zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der knappschaftlich versicherten Bevölkerung.

B. Kreis der versicherten Personen

1. Versicherungspflicht

§ 29

(1) In der knappschaftlichen Rentenversicherung werden außer den in § 1 genannten Personen diejenigen versichert, die im Zeitpunkt der Einberufung zu einer Wehrdienstleistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Wehrpflichtgesetzes in der knappschaftlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren für die Dauer der Wehrdienstleistung.

(2) Scheiden Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die nach § 1229 Abs. 1 Nr. 6 der Reichsversicherungsordnung versicherungsfrei waren, aus der Bundeswehr aus, ohne daß ihnen nach soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen eine lebenslängliche Ver-

sorgung oder ihren Hinterbliebenen eine diesen Vorschriften oder Grundsätzen entsprechende Versorgung gewährt wird, so sind sie in der Rentenversicherung der Arbeiter oder in der Rentenversicherung der Angestellten für die Dauer ihrer Dienstzeit nachzuversichern,

a) wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der Bundeswehr eine knappschaftlich versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen,

b) wenn sie nach dem Ausscheiden aus der Bundeswehr nicht rentenversicherungspflichtig werden, aber vor dem Eintritt in die Bundeswehr knappschaftlich versichert waren.

(3) Grundwehrdienstpflichtige im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Wehrpflichtgesetzes, die nach § 1227 Abs. 1 Nr. 6 nicht versicherungspflichtig waren, sind für die Dauer der Wehrdienstleistung nachzuversichern, wenn sie innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Wehrdienstes oder einer durch diesen aufgeschobenen oder unterbrochenen Berufsausbildung in der knappschaftlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig werden.

§ 30

(1) Versicherungsfrei ist

1. wer bei seinem Ehegatten in Beschäftigung steht,
2. wer als Entgelt für eine Beschäftigung, die nicht zur Berufsausbildung ausgeübt wird, nur freien Unterhalt erhält,
3. wer während der Dauer eines Studiums als ordentlicher Studierender an einer Hochschule oder an einer sonstigen der wissenschaftlichen Ausbildung dienenden Schule, außer an einer Bergschule, gegen Entgelt beschäftigt ist,
4. wer neben einer regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung eine Nebenbeschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber ausübt, in der Nebenbeschäftigung,
5. wer berufsmäßig eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht ausübt, eine solche aber als Nebenbeschäftigung übernimmt.

(2) Nebenbeschäftigung im Sinne der Nummern 4 und 5 des Absatzes 1 liegt vor, wenn die Beschäftigung ausgeübt wird

a) nur gelegentlich, insbesondere zur Aushilfe, für eine Zeitdauer, die im Laufe eines Jahres seit ihrem Beginn auf nicht mehr als zwei Monate oder insgesamt fünfzig Arbeitstage nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch Vertrag beschränkt ist, oder

b) zwar laufend oder in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur gegen einen Entgelt oder ein Arbeitseinkommen, die durchschnittlich im Monat ein Viertel des auf einen Monat entfallenden Teiles der für Versicherungsfälle des laufenden Kalenderjahres geltenden allgemeinen Bemessungsgrundlage oder bei höherem Entgelt oder Arbeitseinkommen ein Fünftel des Gesamteinkommens nicht überschreiten.

(3) Wird bei einer Nebenbeschäftigung die im Absatz 2 Buchstabe a angegebene Zeitdauer überschritten, so tritt von der Überschreitung an Versicherungspflicht ein.

§ 31

Versicherungsfrei sind

Personen, die eine Knappschaftsaltersrente oder ein Altersruhegeld aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten beziehen, vom Rentenbeginn an, jedoch nur hinsichtlich des Beitragsanteiles des Beschäftigten.

§ 32

(1) Auf ihren Antrag werden von der Versicherungspflicht, jedoch nur hinsichtlich des Beitragsanteiles der Beschäftigten, befreit Personen, denen vom Bund, einem Lande, einem Gemeindeverband, einer Gemeinde, einem Träger der Sozialversicherung, der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, der Bank deutscher Länder, der Berliner Zentralbank, den Landeszentralbanken und den als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgesellschaften nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen eine lebenslängliche Versorgung bewilligt und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist. Das gilt auch für Beschäftigte solcher Arbeitgeber, die nach § 1231 der Reichsversicherungsordnung den in Satz 1 genannten Arbeitgebern gleichgestellt sind.

(2) Die Befreiung wirkt vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an, wenn sie innerhalb von zwei Monaten danach bean-

tragt wird, sonst vom Eingang des Antrages an.

(3) Über den Antrag entscheidet der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung.

(4) Der zuständige Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung widerruft die Befreiung, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

(5) Wer nach Absatz 1 von der Versicherungspflicht befreit worden ist, kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung auf die Befreiung mit Wirkung vom Beginn des nächsten Monats an verzichten.

(6) Auf gemeinsamen Antrag der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer werden von der Versicherungspflicht befreit Ausländer, die im Rahmen zwischenstaatlicher Abkommen oder anderer internationaler Vereinbarungen für eine begrenzte Zeit in einem knappschaftlichen Betrieb beschäftigt sind, soweit nicht zwischenstaatliche Sozialversicherungsabkommen oder internationale Übereinkommen auf dem Gebiet der Sozialversicherung entgegenstehen. Die Absätze 2 und 3 finden Anwendung.

2. Freiwillige Versicherung

§ 33

(1) Wer weder nach diesem Gesetz noch nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Angestelltenversicherungsgesetz versicherungspflichtig ist und innerhalb von zehn Jahren sechzig Kalendermonate lang eine knappschaftlich versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat, kann die Versicherung entsprechend seiner zuletzt ausgeübten Beschäftigung in der Rentenversicherung der Arbeiter oder in der Rentenversicherung der Angestellten nach den Vorschriften dieser Versicherungszweige freiwillig fortsetzen (Weiterversicherung).

(2) Neben Beiträgen zur knappschaftlichen Rentenversicherung kann der Versicherte zusätzlich Beiträge zum Zwecke der Höherversicherung entsprechend seiner Beschäftigung in der Rentenversicherung der Arbeiter oder in der Rentenversicherung der Angestellten nach den Vorschriften dieser Versicherungszweige entrichten.

II. Leistungen aus der Versicherung

A. Regelleistungen

§ 34

Regelleistungen sind

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit,
2. Renten (Knappschaftsrente, Knappschaftsvollrente, Knappschaftsaltersrente und Hinterbliebenenrenten),
3. Witwen- und Witwerrentenabfindungen,
4. Beitragserstattungen.

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit

§ 35

(1) Ist die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten infolge einer Erkrankung gefährdet oder gemindert und kann sie voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden, so kann der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung Maßnahmen in dem in § 36 bestimmten Umfang zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit gewähren.

(2) Absatz 1 gilt für Empfänger von Knappschaftsrente, für Empfänger von Knappschaftsvollrente, für Witwen und Witwer, die wegen Berufsunfähigkeit die erhöhte Rente nach § 69 Abs. 2 Nr. 2 beziehen, entsprechend.

(3) Soweit nach Gesetz oder Satzung für die Durchführung von Maßnahmen im Sinne der Absätze 1 und 2 ein Träger eines anderen Zweiges der Sozialversicherung oder eine sonstige durch Gesetz verpflichtete Stelle, insbesondere die Kriegsopferversorgung oder die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung oder Arbeitslosenversicherung zuständig ist, bleibt deren Verpflichtung und Zuständigkeit unberührt.

§ 36

(1) Die nach § 35 durchzuführenden Maßnahmen erstrecken sich auf Heilbehandlung, Berufsförderung und soziale Betreuung.

(2) Die Heilbehandlung umfaßt alle erforderlichen medizinischen Maßnahmen, insbesondere Behandlung in Kur- und Badeorten und in Spezialanstalten.

(3) Die Berufsförderung umfaßt

a) Maßnahmen zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit im bisherigen Beruf,

b) Ausbildung für einen anderen nach der bisherigen Berufstätigkeit zumutbaren Beruf,

c) Hilfe zur Erhaltung oder zur Erlangung einer Arbeitsstelle.

Die Berufsförderung wird unter der Voraussetzung der Eignung und Mitarbeit des Betreuten bis zur Erreichung ihres angestrebten Zieles, in der Regel, abgesehen von nachgehenden Maßnahmen, jedoch nicht länger als ein Jahr gewährt. In geeigneten Fällen kann sie der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung über diesen Zeitraum, jedoch nicht über ein weiteres Jahr hinaus ausdehnen.

(4) Die soziale Betreuung umfaßt

a) die Gewährung von Übergangsgeld während der Durchführung von Maßnahmen der Heilbehandlung und der Berufsförderung,

b) nachgehende Maßnahmen zur Sicherung des nach Durchführung von Heilbehandlung und Berufsförderung erzielten Ergebnisses.

(5) Für die im Einzelfall durchzuführenden Maßnahmen der Heilbehandlung, Berufsförderung und sozialen Betreuung ist durch den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung in Zusammenarbeit mit allen an der Durchführung beteiligten Stellen so früh wie möglich ein Gesamtplan aufzustellen. Auf Wunsch des Betreuten ist sein behandelnder Arzt zuzuziehen.

(6) Die Durchführung von Maßnahmen nach den Absätzen 1—5 bedarf der Zustimmung des Betreuten.

§ 37

(1) Überträgt der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung die Durchführung von Maßnahmen nach §§ 35 bis 36 anderen Stellen, so bleibt er dem Versicherten gegenüber verantwortlich.

(2) Entstehen den die Maßnahmen durchführenden Stellen Aufwendungen, die über den Umfang ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Verpflichtungen gegenüber dem Betreuten hinausgehen, so hat der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung die Mehrkosten zu erstatten.

§ 38

Ist Heilbehandlung notwendig und ist zugleich Krankenhilfe, Wochenhilfe oder Familienhilfe durch einen Träger der Krankenversicherung zu gewähren, so kann an Stelle des Trägers der Krankenversicherung der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung im Benehmen mit dem Träger der Krankenversicherung Leistungen selbst übernehmen. Er hat dem Betreuten dann mindestens das zu gewähren, was diesem der Träger der Krankenversicherung nach Gesetz oder Satzung zu leisten hätte. Für die Dauer der Gewährung dieser Leistungen durch den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung ruhen insoweit die Ansprüche des Betreuten gegen den Träger der Krankenversicherung. Der Träger der Krankenversicherung hat dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung Ersatz zu leisten, soweit der Betreute nach Gesetz oder Satzung von dem Träger der Krankenversicherung Krankengeld zu beanspruchen hätte.

§ 39

Ist Berufsförderung notwendig, so veranlaßt der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen bei der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, soweit diese zur Durchführung im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften zuständig ist und über geeignete Einrichtungen verfügt. Ist dies nicht der Fall, kann der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung andere Einrichtungen, insbesondere solche der Kriegsopferversorgung oder der Träger der Unfallversicherung zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der verfügbaren Plätze nach Vereinbarung in Anspruch nehmen oder die Maßnahmen selbst durchführen.

§ 40

(1) Für die Zeit, in der der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit eines Betreuten durchführt, hat er dem Betreuten ein Übergangsgeld zu gewähren. Hat der Betreute vor Beginn der Maßnahme Antrag auf

eine knappschaftliche Rentenleistung (§§ 44 und 45) oder auf Rentenerhöhung gestellt, so beginnt das Übergangsgeld mit dem Zeitpunkt, von dem an die Rente oder der erhöhte Rentenbetrag zu zahlen gewesen wäre.

(2) Die Höhe des Übergangsgeldes wird durch übereinstimmende Beschlüsse der Organe des Trägers der knappschaftlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung der Zahl der von dem Betreuten vor Beginn der Maßnahmen überwiegend unterhaltenen Familienangehörigen festgesetzt. Das Übergangsgeld beträgt mindestens 50 v. H. und höchstens 80 v. H. des Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens, das im Durchschnitt der letzten zwölf mit Beiträgen belegten Monate der Beitragsentrichtung zugrunde lag. Werden dem Betreuten Unterkunft und Verpflegung gewährt, so kann das Übergangsgeld bis auf ein Drittel des nach Satz 2 zu gewährenden Betrages ermäßigt werden.

(3) Übergangsgeld wird insoweit nicht gewährt, als der Betreute während der Durchführung der Maßnahmen Arbeitsentgelt, anderes Erwerbseinkommen, eine Knappschaftsvollrente oder eine Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder aus der Rentenversicherung der Angestellten bezieht. Die Knappschaftsrente wird auf das Übergangsgeld angerechnet, es sei denn, daß der Betreute neben der Rente Entgelt aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bis zum Beginn der Maßnahmen bezogen hat.

§ 41

Für die Dauer der Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit besteht kein Anspruch auf Knappschaftsrente, Knappschaftsvollrente oder auf Rentenerhöhung, es sei denn, daß die Rente oder die Rentenerhöhung bereits vor Beginn der Maßnahmen bewilligt waren; das gleiche gilt für den Zeitraum vor Beginn der Durchführung solcher Maßnahmen, für den nach § 40 Abs. 1 Satz 2 Übergangsgeld zu zahlen ist.

§ 42

(1) Entzieht sich ein Versicherter ohne triftigen Grund der Durchführung einer von dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung vorgesehenen Maßnahme der Heilbehandlung oder einer nach der bisherigen Berufstätigkeit des Versicherten zumutbaren Maßnahme der Berufsförderung oder einer Maßnahme der sozialen Betreuung, so kann ihm die Knappschaftsrente oder die Knappschaftsvollrente ganz oder teilweise auf Zeit versagt werden, wenn Bergfertigkeit, Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit in den nächsten zwei Jahren nach der Weigerung eintritt und ganz oder überwiegend auf Umständen beruht, zu deren Behebung die vorgesehene Maßnahme durchgeführt werden sollte, geeignet war und der Betroffene vor seiner Weigerung auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist.

(2) Entzieht sich ein Empfänger einer Knappschaftsrente oder Knappschaftsvollrente ohne triftigen Grund der Durchführung einer vom Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung vorgesehenen Maßnahme, so kann ihm die Rente ganz oder teilweise auf Zeit versagt werden, wenn die Bergfertigkeit, die Berufsunfähigkeit oder die Erwerbsunfähigkeit durch die vorgesehene Maßnahme voraussichtlich beseitigt worden wäre und der Betroffene vor seiner Weigerung auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Empfänger von Witwen- oder Witwerrente in bezug auf den wegen Berufsunfähigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 2 zustehenden Rentenerhöhungsbetrag.

§ 43

(1) Der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung ist gehalten, mit den Trägern der anderen Zweige der Sozialversicherung, den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, den Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung, den Gesundheitsbehörden, den Trägern der öffentlichen Fürsorge und den kassenärztlichen Vereinigungen zur Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit der von ihnen zu betreuenden Personen zusammenzuarbeiten. Das Nähere soll durch Vereinbarungen oder durch andere geeignete Maßnahmen geregelt werden. Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften ist anzustreben.

(2) Die Träger der Krankenversicherung und die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sind verpflichtet, dem zuständigen Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung davon Mitteilung zu machen, wenn

sie in ihrem Geschäftsbereich Fälle feststellen, in denen die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit eines Betreuten durch den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung angezeigt erscheint.

2. Renten an Versicherte

a) Allgemeine Voraussetzungen

§ 44

Rentenleistungen an Versicherte sind

1. Knappschaftsrente,
2. Knappschaftsvollrente,
3. Knappschaftsaltersrente.

§ 45

(1) Knappschaftsrente erhält der Versicherte, der

1. bergfertig ist und die Wartezeit nach § 48 Abs. 1 erfüllt hat oder
2. das zweiundfünfzigste Lebensjahr vollendet und die Wartezeit nach § 48 Abs. 2 erfüllt hat (Bergmannsrente).

(2) Bergfertig ist ein Versicherter, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte weder imstande ist, die von ihm bisher verrichtete knappschaftliche Arbeit noch andere im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertige Arbeiten von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in knappschaftlich versicherten Betrieben auszuüben.

(3) Die Knappschaftsrente fällt mit der Gewährung der Knappschaftsvollrente oder Knappschaftsaltersrente weg.

§ 46

(1) Knappschaftsvollrente erhält der Versicherte, der berufsunfähig ist und die Wartezeit nach § 48 Abs. 1 erfüllt hat.

(2) Berufsunfähig ist ein Versicherter, dessen Erwerbsfähigkeit infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten zu beurteilen ist, umfaßt alle Tätigkeiten, die seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihm unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfanges seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufes und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Zumutbar ist stets eine Tätigkeit, für die der Versicherte durch Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden ist.

§ 47

(1) Knappschaftsaltersrente erhält der Versicherte, der

1. das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet und die Wartezeit nach § 48 Abs. 3 erfüllt hat oder
2. das sechzigste Lebensjahr vollendet und die Wartezeit nach § 48 Abs. 2 erfüllt hat.

(2) Knappschaftsaltersrente erhält auf Antrag auch der Versicherte, der das sechzigste Lebensjahr vollendet hat, die Wartezeit erfüllt hat und seit mindestens einem Jahr ununterbrochen arbeitslos ist, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Die Knappschaftsaltersrente fällt mit dem Ablauf des Monats weg, in dem der Berechtigte in eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung eintritt. Endet diese Beschäftigung wieder, so wird die Knappschaftsaltersrente auf Antrag bereits mit dem Ersten des auf das Ende der Beschäftigung folgenden Kalendermonats wiedergewährt. Eine Beschäftigung, die über eine gelegentliche Aushilfe nicht hinausgeht, bleibt außer Betracht.

(3) Knappschaftsaltersrente erhält auf Antrag auch die Versicherte, die das 60. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit erfüllt hat, wenn sie in den letzten zwanzig Jahren überwiegend eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat und eine solche Beschäftigung nicht mehr ausübt. Die Sätze 2 bis 4 des Absatzes 2 finden Anwendung.

b) Wartezeit

§ 48

(1) Die Wartezeit für die Knappschaftsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 und für die

Knappschaftsvollrente ist erfüllt, wenn eine Versicherungszeit von sechzig Kalendermonaten in der knappschaftlichen Rentenversicherung zurückgelegt ist.

(2) Die Wartezeit für die Knappschaftsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 und für die Knappschaftsaltersrente nach § 47 Nr. 2 ist erfüllt, wenn eine Versicherungszeit von dreihundert Beitragsmonaten (besondere Wartezeit) in der knappschaftlichen Rentenversicherung zurückgelegt ist und während dieser Zeit mindestens einhundertachtzig Beitragsmonate Hauerarbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten (§ 59 Abs. 2) verrichtet worden sind.

(3) Die Wartezeit für die Knappschaftsaltersrente nach § 47 Nr. 1 ist erfüllt, wenn eine Versicherungszeit von einhundertachtzig Kalendermonaten in der knappschaftlichen Rentenversicherung zurückgelegt ist.

(4) Kalendermonate, die nur teilweise mit Versicherungszeiten belegt sind, werden voll angerechnet.

§ 49

(1) Auf die Wartezeit für die knappschaftlichen Renten werden die ab 1. Januar 1924 zurückgelegten Versicherungszeiten (Absatz 2) angerechnet. Ist in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1924 und dem 30. November 1948 mindestens ein Beitrag zu einer der gesetzlichen Rentenversicherungen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1923 entrichtet, so werden auch die vor dem 1. Januar 1924 zurückgelegten knappschaftlichen Versicherungszeiten angerechnet.

(2) Anrechnungsfähige knappschaftliche Versicherungszeiten sind Zeiten, für die Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung wirksam entrichtet sind. Der Beitrag gilt, ohne Rücksicht auf die tatsächliche Abführung, als wirksam entrichtet, wenn der Versicherte glaubhaft macht, daß der auf ihn entfallende Beitragsanteil vom Entgelt abgezogen worden ist.

(3) Auf die Wartezeit für die Knappschaftsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1, die Knappschaftsvollrente und die Knappschaftsaltersrente nach § 47 Nr. 1 sind Zeiten ohne Beitragsleistung nach § 50 (Ersatzzeiten) anzurechnen, wenn eine Versicherungspflicht vorher bestanden hat, während der Ersatzzeit keine versicherungspflichtige Beschäftigung verrichtet und der letzte Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden ist. Sie werden auch ohne vorhergehende Versicherungszeiten angerechnet, wenn

a) innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der Ersatzzeit oder einer durch sie aufgeschobenen oder unterbrochenen Ausbildung eine knappschaftlich versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen worden ist

oder

b) nach einer Ersatzzeit des § 50 Nr. 4 der Verfolgte bis zum 27. August 1949 eine knappschaftlich versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen hatte.

(4) Auf die besondere Wartezeit sind Zeiten ohne Beitragsleistung nach § 50 auf die dreihundert Beitragsmonate anzurechnen, wenn eine Versicherungspflicht vorher bestanden hat und der letzte Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden ist. Die Zeiten des § 50 Nr. 4 sind auch auf die einhundertachtzig Beitragsmonate anzurechnen.

(5) Auf die Wartezeit für die Knappschaftsvollrente werden nur die vor dem Eintritt der Berufsunfähigkeit zurückgelegten Versicherungszeiten angerechnet.

§ 50

Ersatzzeiten sind:

1. Zeiten des militärischen oder militärähnlichen Dienstes im Sinne der §§ 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes, der Kriegsgefangenschaft sowie Zeiten einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit,
2. Zeiten der Internierung oder Verschleppung sowie Zeiten einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit, wenn der Versicherte Heimkehrer im Sinne des § 1 des Heimkehrergesetzes ist,
3. Zeiten, in denen der Versicherte während eines Krieges, ohne Kriegsteilnehmer zu sein, durch feindliche Maßnahmen an der Rückkehr aus dem Ausland verhindert gewesen ist,
4. Zeiten der Freiheitsentziehung im Sinne des § 43 des Bundesentschädigungsgesetzes, Zeiten einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit sowie Zeiten der durch Verfolgungsmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes hervorgerufenen Arbeitslosigkeit oder eines Auslandsaufenthaltes bis zum 31. Dezember

1949, wenn der Versicherte Verfolgter im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes ist,

5. Zeiten des Gewahrsams und einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit bei Personen im Sinne des § 1 des Häftlingshilfegesetzes,
6. die Zeit vom 1. Januar 1945 bis 31. Dezember 1946 sowie außerhalb dieses Zeitraumes liegende Zeiten der Vertreibung und einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit bei Personen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes.

§ 51

Die Wartezeit für die Knappschaftsrente und Knappschaftsvollrente gilt als erfüllt, wenn der Versicherte

1. infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufserkrankung oder
2. während oder infolge eines militärischen oder militärähnlichen Dienstes im Sinne der §§ 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes oder
3. infolge unmittelbarer Kriegseinwirkung oder
4. als Verfolgter des Nationalsozialismus im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes infolge von in § 1 Abs. 3 des genannten Gesetzes aufgeführten Maßnahmen oder
5. als Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes durch Folgen der Vertreibung

bergfertig oder berufsunfähig geworden oder gestorben ist, eine Versicherungspflicht unmittelbar vorher bestanden hat und der letzte Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden ist.

c) Zusammensetzung und Berechnung der Renten

§ 52

Der Jahresbetrag der Knappschaftsrente ist für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr 1,5 v. H. der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage.

§ 53

(1) Der Jahresbetrag der Knappschaftsvollrente ist für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr 1,8 v. H. der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage.

(2) Ist der Berechtigte erwerbsunfähig, so erhöht sich der in Absatz 1 genannte Vomhundertsatz auf 2,5.

(3) Erwerbsunfähig ist der Berechtigte, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf nicht absehbare Zeit eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit nicht mehr ausüben oder nicht mehr als nur geringfügige Einkünfte durch Erwerbstätigkeit erzielen kann.

(4) Der Jahresbetrag der Knappschaftsaltersrente ist für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr 2,5 v. H. der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage.

(5) Vollendet ein Empfänger von Knappschaftsvollrente das 65. Lebensjahr und hat er die Wartezeit für die Knappschaftsaltersrente erfüllt, so ist die Knappschaftsvollrente in die Knappschaftsaltersrente umzuwandeln. Nach Eintritt der Berufsunfähigkeit entrichtete Beiträge sind bei der Berechnung der Knappschaftsaltersrente zusätzlich zu berücksichtigen. Als Knappschaftsaltersrente wird mindestens die unter Anwendung des Absatzes 2 berechnete Knappschaftsvollrente gewährt; bei der Gegenüberstellung bleibt der Kinderzuschuß außer Betracht.

§ 54

(1) Die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage ist der Vomhundertsatz der allgemeinen Bemessungsgrundlage, der dem Verhältnis entspricht, in dem während der zurückgelegten Beitragszeiten der Bruttoarbeitsentgelt des Versicherten zu dem durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten der Rentenversicherungen der Arbeiter, der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung ohne Lehrlinge und Anlernlinge gestanden hat; sie wird bei der Rentenberechnung höchstens bis zu der im Jahre des Versicherungsfalles geltenden Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt.

(2) Allgemeine Bemessungsgrundlage ist der durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelt aller Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherungen ohne Lehrlinge und Anlernlinge im Mittel des dreijährigen Zeitraums vor dem Kalenderjahr, das dem Ein-

tritt des Versicherungsfalles vorangegangen ist.

(3) Das Verhältnis, in dem der Bruttoarbeitsentgelt des Versicherten zu dem durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten gestanden hat, wird wie folgt berechnet:

a) Für jedes Kalenderjahr wird der Entgelt des Versicherten, für den Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet sind, im Vomhundertsatz des in der nachfolgenden Tabelle und für die Kalenderjahre ab 1956 in den Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach § 55 Abs. 1 für dasselbe Kalenderjahr angegebenen durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelts aller Versicherten ausgedrückt. Der Vomhundertsatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen, wobei die zweite Stelle um 1 zu erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle eine der Zahlen 5 bis 9 erscheinen würde.

b) Für das Kalenderjahr, in dem der Versicherungsfall eintritt, und das voraufgegangene Kalenderjahr gelten bei der Berechnung nach a) die für den letzten Zeitraum in der nachfolgenden Tabelle und in der Verordnung der Bundesregierung nach § 55 Abs. 2 bestimmten Werte.

Aus den durch die Berechnung nach den Buchstaben a) und b) festgestellten Werten ist der Durchschnitt für die gesamten zurückgelegte Beitragszeiten zu bilden; für die Ausrechnung ist Satz 2 von a) anzuwenden. Der errechnete Durchschnitt ist der für die Anwendung des Absatzes 1 maßgebende Vomhundertsatz.

(4) Für die Feststellung der Entgelte für die Zeit vor dem 1. Januar 1943 ist dabei als Entgelt der mittlere Arbeitsverdienst, bei den Arbeitern jedoch für die Zeit bis zum 31. Dezember 1938 der Endbetrag jeder nach dem bis zum Inkrafttreten der Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau vom 4. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 569) geltenden Recht für die Berechnung der Renten der knappschaftlichen Pensionsversicherung maßgebenden Beitragsklasse zugrunde zu legen. Die Entgelte sind, soweit sie nicht auf die Inflationszeit entfallen, nur bis zur Höhe von 400 Deutsche Mark monatlich anzurechnen. Als Endbetrag gilt in der Beitragsklasse IX der knappschaftlichen Pensionsversicherung der Arbeiter der Betrag von 275 Deutsche Mark monatlich, in der Beitragsklasse X der Betrag von 300 Deutsche Mark monatlich.

Sind für einen Versicherten seit dem 1. Januar 1924 bis zum Ablauf des 30. Juni 1926 neben Beiträgen zur knappschaftlichen Pensionsversicherung der Angestellten Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten entrichtet worden (Doppelversicherung), so werden für die Zeiten der Doppelversicherung die Entgelte um ein Drittel erhöht.

Als mittlerer Arbeitsverdienst gilt:

für die knappschaftliche Pensionsversicherung der Arbeiter

bei der Beitragsklasse I
der Betrag von 62,50 DM monatlich

bei der Beitragsklasse II
der Betrag von 87,50 DM monatlich

bei der Beitragsklasse III
der Betrag von 112,50 DM monatlich

bei der Beitragsklasse IV
der Betrag von 137,50 DM monatlich

bei der Beitragsklasse V
der Betrag von 162,50 DM monatlich

bei der Beitragsklasse VI
der Betrag von 187,50 DM monatlich

bei der Beitragsklasse VII
der Betrag von 212,50 DM monatlich

bei der Beitragsklasse VIII
der Betrag von 237,50 DM monatlich

bei der Beitragsklasse IX
der Betrag von 262,50 DM monatlich

für die knappschaftliche Pensionsversicherung der Angestellten

bei der Gehaltsklasse A
der Betrag von 37,50 DM monatlich

bei der Gehaltsklasse B
der Betrag von 75,— DM monatlich

bei der Gehaltsklasse C
der Betrag von 150,— DM monatlich

bei der Gehaltsklasse D
der Betrag von 250,— DM monatlich

bei der Gehaltsklasse E
der Betrag von 350,— DM monatlich

bei den Gehaltsklassen F und G der Betrag von 400,— DM monatlich

Die Bestimmung der einzelnen Klassen richtet sich nach dem bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht.

(5) Für Beitragsmonate vor dem 1. Juli 1926 sind die Lohn- und Gehaltsklassen nach dem bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht maßgebend. Absatz 4 findet Anwendung. Die sich danach ergebenden Entgelte sind, auch für die Jahre vor 1926, dem durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherungen des Jahres 1926 gegenüberzustellen.

(6) Für die Knappschaftsrente werden nur die vor dem Eintritt der Bergfertigkeit, für die Knappschaftsvollrente nur die vor dem Eintritt der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit entrichteten Beiträge berücksichtigt.

Tabelle zu § 54

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte der Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherungen

	Brutto-Jahresarbeitsentgelt in RM/DM
1926	1682.—
27	1779.—
28	2013.—
29	2137.—
1930	2110.—
31	1949.—
32	1673.—
33	1604.—
34	1627.—
35	1719.—
36	1811.—
37	1884.—
38	1972.—
39	2114.—
1940	2179.—
41	2321.—
42	2335.—
43	2349.—
44	2316.—
45	1797.—
46	1797.—
47	1852.—
48	2243.—
49	2868.—
1950	3194.—
51	3617.—
52	3893.—
53	4104.—
54	4279.—
1955	4596.—

§ 55

(1) Die Bundesregierung bestimmt nach Anhörung des Statistischen Bundesamtes durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bis zum 31. Dezember jeden Jahres

a) die allgemeine Bemessungsgrundlage im Sinne des § 54 Abs. 2 für das folgende Kalenderjahr;

b) in Ergänzung der Tabelle des § 54 den durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherungen im Sinne des § 54 Abs. 1 für das voraufgegangene Kalenderjahr.

(2) Der Bundesminister für Arbeit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über das Verfahren zur Ermittlung des Verhältnisses zwischen dem für den Versicherten anzurechnenden Arbeitsentgelt und dem durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherungen bestimmen.

(3) Der Bundesminister für Arbeit kann bestimmen, wie zu verfahren ist, wenn die Versicherungsunterlagen nicht mehr vorhanden sind oder wenn die Versicherungsunterlagen nicht erkennen lassen, für welches Kalenderjahr die Beiträge entrichtet sind.

(4) Wenn nach § 1261 a der Reichsversicherungsordnung die Festlegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten für die folgenden Kalenderjahre durch besonderes Gesetz zu erfolgen hat, gilt dies entsprechend für die knappschaftliche Rentenversicherung.

§ 56

(1) Bei der Ermittlung der Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre im Sinne der §§ 52 und 53 werden die auf die Wartezeit für die Knappschaftsrente anzurechnenden Versicherungszeiten (§ 49 Abs. 1 bis 3), die Ausfallzeiten und die Zurechnungszeit zusammengerechnet, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen.

(2) Die Zurechnungszeit wird angerechnet, wenn der letzte Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden ist.

(3) Die Ausfallzeiten nach § 57 Nr. 1 und 2 werden nur dann angerechnet, wenn vor oder nach diesen Zeiten eine knappschaftlich

versicherungspflichtige Beschäftigung während mindestens 12 Monaten ausgeübt worden ist. Die Ausfallzeiten nach § 57 Nr. 3 werden nur dann angerechnet, wenn vor oder nach diesen Zeiten innerhalb von 10 Jahren während 60 Kalendermonaten eine knappschaftlich versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt worden ist.

(4) Die Ausfallzeit nach § 57 Nr. 4 wird wie die Zurechnungszeit nach § 58 Abs. 1 angerechnet.

(5) Je zwölf durch die in Absatz 1 genannten Zeiten belegte Monate ergeben ein Versicherungsjahr. Monate, die nur teilweise belegt sind, werden als volle Monate gerechnet.

(6) Ergibt sich bei der Berechnung ein Rest von weniger als zwölf Monaten, so werden mehr als sechs Monate als ein volles und sechs oder weniger Monate als ein halbes anrechnungsfähiges Versicherungsjahr gerechnet.

(7) Für die Knappschaftsrente werden nur die vor Eintritt der Bergfertigkeit zurückgelegten Versicherungs- und Ausfallzeiten berücksichtigt.

(8) Für die Knappschaftsvollrente werden nur die vor Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit zurückgelegten Versicherungs- und Ausfallzeiten berücksichtigt.

§ 57

(1) Ausfallzeiten sind

1. Zeiten, in denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung durch eine infolge Krankheit oder Unfall bedingte länger als sechs Wochen andauernde Arbeitsunfähigkeit unterbrochen worden ist, wenn sie in den Beitragsnachweisen bescheinigt sind,
2. Zeiten, in denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung durch eine länger als sechs Wochen andauernde Arbeitslosigkeit unterbrochen worden ist, wenn der bei einem deutschen Arbeitsamt als Arbeitsuchender gemeldete Arbeitslose
   a) versicherungsmäßiges Arbeitslosengeld (Arbeitslosenunterstützung) oder
   b) Arbeitslosenhilfe (Krisenunterstützung, Arbeitslosenfürsorge) oder
   c) Unterstützung aus der öffentlichen Fürsorge oder
   d) Familienunterstützung

   bezogen hat oder eine dieser Leistungen wegen Zusammentreffens mit anderen Bezügen nicht gewährt oder gekürzt worden ist,
3. Zeiten einer nach Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres liegenden weiteren Schulausbildung sowie einer abgeschlossenen Fachschul- oder Hochschulausbildung, wenn im Anschluß daran eine knappschaftlich versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen worden ist, jedoch eine Schul- oder Fachschulausbildung nur bis zur Höchstdauer von vier Jahren, eine Hochschulausbildung nur bis zur Höchstdauer von fünf Jahren,
4. Zeiten des Bezuges einer Knappschaftsvollrente, die mit einer angerechneten Zurechnungszeit zusammenfallen, wenn nach Wegfall der Rente erneut Knappschaftsvollrente oder Knappschaftsaltersrente zu gewähren ist.

(2) Ausfallzeiten werden längstens bis zum Eintritt des Versicherungsfalles angerechnet.

(3) Kalendermonate, die nur teilweise mit Ausfallzeiten belegt sind, werden voll angerechnet.

§ 58

(1) Bei Versicherten, die vor Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres berufsunfähig geworden sind und bei denen von den letzten 60 Monaten vor Eintritt des Versicherungsfalles mindestens 36 Monate oder die Zeit vom Eintritt in die Versicherung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles mindestens zur Hälfte mit Pflichtbeiträgen belegt sind, ist bei der Ermittlung der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre die Zeit zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Vollendung des 55. Lebensjahres den zurückgelegten Versicherungs- und Ausfallzeiten zu zwei Drittel hinzuzurechnen (Zurechnungszeit).

(2) § 57 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 59

(1) Die Knappschaftsrente, die Knappschaftsvollrente und Knappschaftsaltersrente erhöhen sich um den Leistungszuschlag. Der Leistungszuschlag wird nach mindestens zehn vollen Jahren Hauerarbeit unter Tage für jedes weitere volle Jahr einer solchen Tätigkeit gewährt; er beträgt jährlich

für die ersten zehn weiteren Jahre 1 v. T.
für die nächsten zehn Jahre 2 v. T.
für jedes weitere Jahr 3 v. T.

der knappschaftlichen Beitragsbemessungsgrenze.

(2) Der Bundesminister für Arbeit bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Begriff der Hauerarbeit unter Tage für die einzelnen Bergbauarbeiten; er kann auch andere Arbeiten unter Tage der Hauerarbeit gleichstellen.

(3) Anspruch auf den Leistungszuschlag kann für Zeiten, für die eine Knappschaftsrente oder Knappschaftsvollrente gewährt wird, nicht erworben werden.

§ 60

(1) Die Knappschaftsrente, die Knappschaftsvollrente und die Knappschaftsaltersrente erhöhen sich für jedes Kind um den Kinderzuschuß.

(2) Als Kinder gelten

1. die ehelichen Kinder,
2. die im Haushalt des Rentenberechtigten aufgenommenen Stiefkinder,
3. die für ehelich erklärten Kinder,
4. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
5. die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterschaft oder seine Unterhaltspflicht festgestellt ist,
6. die unehelichen Kinder einer Versicherten,
7. die Pflegekinder im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 des Kindergeldgesetzes, wenn das Pflegekindschaftsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles begründet worden ist.

(3) Der Kinderzuschuß wird bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres gewährt. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird der Kinderzuschuß längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für ein unverheiratetes Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

(4) Der Kinderzuschuß beträgt jährlich ein Zehntel der für die Berechnung der Rente maßgebenden allgemeinen Bemessungsgrundlage. Er ist nach oben auf volle Deutsche Mark abzurunden.

(5) Die Knappschaftsrente, Knappschaftsvollrente oder Knappschaftsaltersrente einer Ehefrau wird für ihre Kinder, die eheliche Kinder des Ehemannes sind oder deren rechtliche Stellung haben, sowie für ihre in ihren Haushalt aufgenommenen Stiefkinder und die Pflegekinder um den Kinderzuschuß nur erhöht, wenn die Versicherte vor Eintritt des Versicherungsfalles den Unterhalt der Kinder überwiegend bestritten hat.

(6) Mehreren Berechtigten wird der Kinderzuschuß für dasselbe Kind nur einmal gewährt, und zwar demjenigen, der das Kind überwiegend unterhält.

(7) Der Kinderzuschuß wird vom Beginn des Monats an, in dem die Voraussetzungen des Anspruchs erfüllt sind, bis zum Ende des Monats, in dem sie entfallen, gewährt.

(8) Der Kinderzuschuß, auf den ein Berechtigter Anspruch hat, kann mit seiner Zustimmung einem Dritten auf dessen Antrag ausgehändigt werden, wenn dieser den Unterhalt des Kindes überwiegend bestreitet. Eine Verfügung des Berechtigten über den Kinderzuschuß für diese Zeit ist unwirksam. Verweigert der Berechtigte die Zustimmung oder ist sie aus einem anderen Grunde nicht zu erlangen, so kann sie vom Versicherungsamt ersetzt werden.

§ 61

Die jährliche Knappschaftsvollrente oder Knappschaftsaltersrente ohne Kinderzuschuß und ohne Leistungszuschlag darf die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage nicht übersteigen.

§ 62

(1) Gilt die Wartezeit für die Knappschaftsrente nach § 51 als erfüllt, so ist bei der Feststellung der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre die zu sechzig Beitragsmonaten fehlende Zeit anzurechnen (Zurechnungszeit).

(2) Gilt die Wartezeit für die Knappschaftsvollrente nach § 51 als erfüllt, so findet Absatz 1 entsprechend Anwendung, es sei denn, daß die Berechnung nach § 58 für den Versicherten günstiger ist.

3. Renten an Hinterbliebene

a) Allgemeine Voraussetzungen

§ 63

(1) Hinterbliebenenrenten sind Witwenrenten, Witwerrenten, Waisenrenten und Renten nach §§ 65, 66 Abs. 2.

(2) Die Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn für den Verstorbenen zur Zeit seines Todes die Wartezeit für die Knappschaftsrente erfüllt ist oder nach § 51 als erfüllt gilt.

§ 64

Nach dem Tode des versicherten Ehemannes erhält seine Witwe eine Witwenrente.

§ 65

(1) Einer früheren Ehefrau des Versicherten, deren Ehe mit dem Versicherten geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, wird nach dem Tode des Versicherten Rente gewährt, wenn ihr der Versicherte zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den Vorschriften des Ehegesetzes oder aus sonstigen Gründen zu leisten hatte, oder wenn er im letzten Jahre vor seinem Tode Unterhalt geleistet hat.

(2) Eine Rente nach Absatz 1 ist neben einer Witwenrente nach § 64 zu gewähren.

§ 66

(1) Witwerrente erhält der Ehemann nach dem Tode seiner versicherten Ehefrau, wenn die Verstorbene den Unterhalt ihrer Familie überwiegend bestritten hat.

(2) § 65 gilt entsprechend.

§ 67

(1) Waisenrente erhalten nach dem Tode des Versicherten seine Kinder (§ 60 Abs. 2) bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres für ein unverheiratetes Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das bei Vollendung des achtzehnten Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

(2) Waisenrente erhalten nach dem Tode einer versicherten Ehefrau ihre Kinder, die eheliche Kinder des hinterbliebenen Ehemannes sind oder deren rechtliche Stellung haben, sowie ihre in ihren Haushalt aufgenommenen Stiefkinder und die Pflegekinder nur, wenn die Verstorbene den Unterhalt der Kinder überwiegend bestritten hat. Die Waisenrente wird nicht gewährt, wenn und solange der hinterbliebene Ehemann den Unterhalt der Kinder überwiegend bestreitet.

§ 68

(1) Die Hinterbliebenenrente wird auch gewährt, wenn der Versicherte verschollen ist. Er gilt als verschollen, wenn während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von ihm eingegangen sind und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen.

(2) Von den Hinterbliebenen kann die eidesstattliche Erklärung verlangt werden, daß sie von dem Leben des Verschollenen keine anderen als die angezeigten Nachrichten erhalten haben.

(3) Den Todestag Verschollener stellt der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung nach billigem Ermessen fest.

b) Zusammensetzung und Berechnung der Renten

§ 69

(1) Die Witwen- und Witwerrente betragen sechs Zehntel der nach § 53 Abs. 1 berechneten Versichertenrente, der nach § 53 Abs. 1 ohne Berücksichtigung einer Zurechnungszeit berechneten Knappschaftsvollrente mit Leistungszuschlag ohne Kinderzuschuß.

(2) Die Witwen- und Witwerrente betragen sechs Zehntel der nach § 53 Abs. 2 berechneten Versichertenrente mit Leistungszuschlag ohne Kinderzuschuß,

1. wenn der Berechtigte das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. solange der Berechtigte berufsunfähig ist oder mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind erzieht.

(3) § 53 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für die ersten drei Monate wird an Stelle der Rente nach den Absätzen 1 bis 3 die Rente mit Leistungszuschlag ohne Kinderzuschuß gewährt, die dem Versicherten im Zeitpunkt seines Todes zustand, oder, wenn der Versicherte zu diesem Zeitpunkt nicht rentenberechtigt war, die Rente des Versicherten mit Leistungszuschlag ohne Kinderzuschuß, aus der die Rente nach den Absätzen 1 bis 3 zu berechnen ist.

(5) Die Rente nach § 65 oder § 66 Abs. 2 wird in Höhe des Unterhaltes gewährt; sie beträgt mindestens ein Drittel der Rente, die dem Bezugsberechtigten als Ehegatten zustehen würde. Sie darf jedoch diese Rente nicht übersteigen.

(6) Der Jahresbetrag der Waisenrente ist bei Halbwaisen 6 v. H., bei Vollwaisen 10 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze.

§ 70

(1) Die Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen nicht höher sein als die unter Berücksichtigung der nach dem Eintritt der Berufsunfähigkeit entrichteten Beiträge nach § 53 Abs. 2 berechnete Rente des Versicherten mit Leistungszuschlag einschließlich des Kinderzuschusses, sonst werden sie nach dem Verhältnis ihrer Höhe gekürzt; für jedes nachgeborene Kind erhöht sich der Höchstbetrag um einen Kinderzuschuß. Beim Ausscheiden eines Hinterbliebenen erhöhen sich die Hinterbliebenenrenten bis zum zulässigen Höchstbetrage. Sind die Hinterbliebenenrenten nach Ablauf des Todesjahres des Versicherten neu zu berechnen, so ist ihrer Berechnung die Versichertenrente zugrunde zu legen, die einer inzwischen erfolgten Anpassung entspricht.

(2) Wird neben einer Witwenrente nach § 64 oder einer Witwerrente nach § 66 Abs. 1 eine Rente nach § 65 oder nach § 66 Abs. 2 gewährt, so darf diese Rente vier Zehntel der § 69 Abs. 2 zugrunde liegenden Versichertenrente nicht übersteigen.

(3) Sind mehrere nach § 65 Abs. 1 Bezugsberechtigte vorhanden, so darf die ihnen nach § 69 Abs. 3 zu gewährende Rente zusammen die Rente, die einer Ehefrau nach § 69 Abs. 2 zustehen würde, nicht übersteigen; sonst werden sie nach dem Verhältnis ihrer Höhe gekürzt.

(4) Eine Rente nach § 65 Abs. 1 ist nach Absatz 3 zu kürzen, wenn nach Feststellung der Rente einer weiteren früheren Ehefrau Rente zu gewähren ist, mit Wirkung vom Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Kürzungsbescheid zugestellt wird.

4. Gemeinsame Vorschriften für Renten an Versicherte und für Renten an Hinterbliebene

a) Anpassung der laufenden Renten

§ 71

Für die Anpassung der laufenden Renten gelten die §§ 1276 bis 1279 der Reichsversicherungsordnung.

b) Renten auf Zeit

§ 72

(1) Besteht begründete Aussicht, daß die Bergfertigkeit, Berufsunfähigkeit oder die Erwerbsunfähigkeit in absehbarer Zeit behoben sein wird, so ist die Knappschaftsrente, die Knappschaftsvollrente, die Witwen- oder Witwerrente nach § 69 Abs. 2 Nr. 2 vom Beginn der siebenundzwanzigsten Woche an nur auf Zeit, längstens für zwei Jahre, von der Bewilligung an zu gewähren.

(2) Die Rente fällt mit Ablauf des im Rentenfeststellungsbescheid zu bestimmenden Zeitraumes weg, ohne daß es eines Entziehungsbescheides bedarf. Ist ein Empfänger einer Knappschaftsvollrente nach § 53 Abs. 2 nicht mehr erwerbsunfähig, aber noch berufsunfähig, so steht ihm von diesem Zeitpunkt an eine Knappschaftsvollrente nach § 53 Abs. 1 zu. Liegen die Voraussetzungen einer Witwenrente nach § 69 Abs. 2 Nr. 2 nicht mehr vor, weil Berufsunfähigkeit nicht mehr besteht, so steht dem Berechtigten von diesem Zeitpunkt an eine Rente nach § 69 Abs. 1 zu. Dem Berechtigten ist ein Bescheid zu erteilen.

(3) Die Rente auf Zeit kann wiederholt gewährt werden, jedoch nicht über die Dauer von vier Jahren seit dem ersten Rentenbeginn, wenn sich die Bezugszeiten unmittelbar anschließen.

c) Ausschluß oder Versagung der Renten

§ 73

(1) Wer sich absichtlich bergfertig, berufsunfähig oder erwerbsunfähig macht, hat keinen Anspruch auf Knappschaftsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 oder Knappschaftsvollrente nach § 53 Abs. 1 oder Abs. 2. Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Rente, wenn sie den Tod des Versicherten vorsätzlich herbeigeführt haben.

(2) Hat sich der Versicherte oder ein Hinterbliebener die Bergfertigkeit, Berufsunfähigkeit oder die Erwerbsunfähigkeit beim Begehen einer Handlung, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist, zugezogen, so kann die Rente ganz oder teilweise versagt werden. Zuwiderhandlungen gegen Bergpolizeiverordnungen oder bergpolizeiliche Anordnungen gelten nicht als Vergehen im

Sinne des vorstehenden Satzes. Die Rente kann den im Inland wohnenden Angehörigen ganz oder teilweise überwiesen werden, wenn der Versicherte, die Witwe oder der Witwer diese bisher überwiegend unterhalten hat.

(3) Die Rente kann auch versagt werden, wenn wegen des Todes, der Abwesenheit oder eines anderen in der Person des Antragstellers liegenden Grundes kein strafgerichtliches Urteil ergeht.

d) Zusammentreffen von Renten mit anderen Bezügen und Ruhen der Renten

§ 74

(1) Wird neben einer Knappschaftsrente noch Entgelt aus einer Beschäftigung bezogen, die in der knappschaftlichen Rentenversicherung, in der Rentenversicherung der Arbeiter oder in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungspflichtig ist, so wird von dem auf das Zusammentreffen von Rente und Entgelt folgenden Monat an von der knappschaftlichen Rente ohne Leistungszuschlag und Kinderzuschuß 50 v. H. der Rente, mindestens aber bis zu 6 v. H. der knappschaftlichen Beitragsbemessungsgrenze gewährt.

(2) Der Leistungszuschlag und der Kinderzuschuß werden voll gewährt.

(3) Absatz 1 findet auch Anwendung, wenn im Anschluß an die versicherungspflichtige Beschäftigung anstelle des Entgelts Krankengeld bezogen wird, vom Beginn der Arbeitsunfähigkeit an.

(4) Die Rente wird erst mit Ablauf des Monats wieder voll gewährt, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 3 wegfallen.

§ 75

Trifft eine Knappschaftsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 oder eine Knappschaftsvollrente mit Krankengeld zusammen, so wird die Rente nur insoweit gewährt, als sie das Krankengeld übersteigt. Das gilt nicht, wenn das Krankengeld auf Grund einer nach Eintritt der Bergfertigkeit oder Berufsunfähigkeit verrichteten versicherungspflichtigen Beschäftigung gewährt wird.

§ 76

(1) Trifft eine knappschaftliche Rente mit einer Verletztenrente aus der Unfallversicherung zusammen, so ruht die Rente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung insoweit, als sie zusammen mit der Verletztenrente aus der Unfallversicherung entweder 100 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes, der der Berechnung der Verletztenrente zugrunde liegt, oder, falls es für den Versicherten günstiger ist, 100 v. H. der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage übersteigt.

(2) Absatz 1 gilt auch, soweit an die Stelle der Verletztenrente Krankenhauspflege oder Heilanstaltspflege (Anstaltspflege) tritt; die Heilanstaltspflege (Anstaltspflege) steht dabei der Vollrente gleich.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Verletztenrente

1. auf eigener Beitragsleistung des Versicherten oder seines Ehegatten beruht,
2. schon ein Ruhen der Versorgungsbezüge nach § 65 des Bundesversorgungsgesetzes herbeiführt.

(4) Die Rente wird unverkürzt bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Verletztenrente aus der Unfallversicherung zum ersten Mal ausgezahlt wird.

§ 77

(1) Trifft eine Witwen- oder Witwerrente aus der Unfallversicherung mit einer Witwen- oder Witwerrente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung zusammen, so ruht die Rente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung insoweit, als sie zusammen mit der Rente aus der Unfallversicherung sechs Zehntel der Rentenbezüge übersteigt, die dem Verstorbenen zur Zeit des Todes aus der Unfallversicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung zugestanden hat oder zugestanden hätte, wenn er zu diesem Zeitpunkt erwerbsunfähig gewesen wäre.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Renten nach §§ 65 und 66 Abs. 2.

(3) Die Waisenrente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung ruht beim Zusammentreffen mit einer Waisenrente aus der Unfallversicherung insoweit, als sie zusammen mit der Rente aus der Unfallversicherung 10 v. H., bei Vollwaisen 15 v. H. der knappschaftlichen Beitragsbemessungsgrenze übersteigt.

§ 78

(1) Trifft eine Rente aus eigener Versicherung mit einer Witwen- oder Witwerrente oder einer Rente nach §§ 65 und 66 Abs. 2 zusammen, so wird von zwei Zurechnungszeiten nur die für den Berechtigten günstigere angerechnet; die Rente, bei der die Zurechnungszeit nicht berücksichtigt wird, ruht insoweit.

(2) Treffen mehrere Waisenrenten zusammen, so wird nur die höchste Rente gewährt. Die übrigen Renten ruhen.

(3) Trifft eine Waisenrente mit einer Versichertenrente zusammen, so ruht die Waisenrente.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn eine der Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten gewährt wird.

§ 79

Der Berechtigte ist verpflichtet, dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung die Bezüge von versicherungspflichtiger Beschäftigung, von Krankengeld und von Renten mitzuteilen, wenn sie mit Bezügen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung zusammentreffen; solange er die Frage nach solchen Bezügen nicht beantwortet, kann die Rente einbehalten werden. Der Berechtigte ist auf diese Folgen vorher schriftlich hinzuweisen.

§ 80

(1) Ist die Rente, auf die eine der Vorschriften der §§ 74 bis 78 anzuwenden ist, wegen einer Änderung in den Bezügen des Berechtigten neu zu berechnen, so ist bei den maßgebenden Bezugsgrößen eine inzwischen erfolgte Anpassung der Renten nach § 71 entsprechend zu berücksichtigen.

(2) Bei einer Rente, auf die eine der Vorschriften der §§ 74 bis 78 angewendet ist, bewirkt eine Änderung der Bezüge des Berechtigten, die nur auf einer Anpassung der Renten nach § 71 beruht, keine Veränderung nach den §§ 74 bis 78.

§ 81

(1) Die Rente des berechtigten Ausländers ruht, solange

1. er sich freiwillig gewöhnlich im Ausland aufhält,
2. gegen ihn wegen Verurteilung in einem Strafverfahren ein Aufenthaltsverbot für das Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin verhängt ist.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht für Waisen, deren Erziehungsberechtigte sich freiwillig gewöhnlich im Ausland aufhalten.

(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Ruhen der Rente für ausländische Grenzgebiete oder für auswärtige Staaten ausschließen, deren Gesetzgebung Deutschen und ihren Hinterbliebenen eine entsprechende Leistung gewährleistet.

(4) Für die Zeit, in der der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder in der er auf Grund einer Maßregel der Sicherung und Besserung untergebracht ist, wird die Rente seinen unterhaltsberechtigten Angehörigen überwiesen, die er überwiegend unterhalten hat. § 88 gilt entsprechend.

e) Beginn, Wegfall und Entziehung der Renten

§ 82

(1) Die Rente ist vorbehaltlich der Vorschrift des § 72 Abs. 1 vom Beginn des Monats an zu zahlen, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind. Ist eine Knappschaftsvollrente oder Knappschaftsaltersrente für den Sterbemonat gezahlt worden, so beginnen die Hinterbliebenenrenten erst mit dem Ablauf des Sterbemonats.

(2) Die Knappschaftsrente oder die Knappschaftsvollrente ist vom Beginn des Antragsmonats an zu zahlen, wenn der Antrag später als drei Monate nach dem Eintritt der Leistungsvoraussetzungen gestellt wird.

(3) Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente kann nur vom Beginn des Antragsmonats verlangt werden. Dies gilt nicht, wenn der Empfänger einer Knappschaftsrente oder einer Knappschaftsvollrente das fünfundsechzigste Lebensjahr oder ein Empfänger von Rente nach § 69 Abs. 1 das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet hat.

(4) Eine Rente an den früheren Ehegatten ist erst mit dem Beginn des Antragsmonats zu zahlen.

§ 83

(1) Die Witwen- und die Witwerrente fallen mit Ablauf des Monats weg, in dem der Berechtigte wieder heiratet.

(2) Dem Berechtigten, der wieder heiratet, wird als Abfindung das Fünffache des Jahresbetrages der bisher bezogenen Rente gewährt.

(3) Hat eine Witwe oder ein Witwer sich wieder verheiratet und wird diese Ehe ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe oder des Witwers aufgelöst oder für nichtig erklärt, so lebt der Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente wieder auf; ein von der Witwe oder dem Witwer infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist auf die Witwen- oder Witwerrente anzurechnen. Eine bei der Wiederverheiratung gezahlte Abfindung ist in angemessenen monatlichen Teilbeträgen einzubehalten, soweit sie für die Zeit nach Wiederaufleben des Anspruchs auf Rente gewährt ist.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für die Bezieher einer Rente nach § 65 oder nach § 66 Abs. 2 entsprechend.

(5) Für die Berechnung der wieder zu gewährenden Rente gilt § 70 Abs. 1 letzter Satz entsprechend.

§ 84

Wird festgestellt, daß ein Versicherter, der als verschollen galt, noch lebt, so fällt die Hinterbliebenenrente mit Ablauf des Monats weg, in dem die Feststellung getroffen wird.

§ 85

(1) Die Rente fällt mit Ablauf des Monats weg, in dem der Berechtigte stirbt.

(2) Für den Monat, in dem das Ruhen der Rente eintritt, wird die Rente für den ganzen Monat gezahlt.

(3) Die Waisenrente fällt mit dem Ablauf des Monats weg, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht mehr erfüllt sind.

§ 86

(1) Ist der zum Bezuge einer Knappschaftsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 oder Knappschaftsvollrente Berechtigte infolge einer Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr bergfertig oder berufsunfähig, so wird die Rente entzogen oder umgewandelt. Ist der zum Bezuge einer Witwen- oder Witwerrente oder einer Rente nach § 65 oder 66 Abs. 2 Berechtigte nicht mehr berufsunfähig, so wird die Rente in eine Rente nach § 69 Abs. 1 umgewandelt. Die Rente eines Erwerbsunfähigen wird in eine Knappschaftsvollrente nach § 53 Abs. 1 umgewandelt, wenn der Berechtigte infolge einer Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr erwerbsunfähig, aber noch berufsunfähig ist.

(2) Erwirbt der zum Bezuge einer Knappschaftsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 Berechtigte auf Grund neuer Kenntnisse und Fertigkeiten aus versicherungspflichtiger Beschäftigung mindestens einen Entgelt, der der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage entspricht, so gilt er nicht mehr als bergfertig. Das gleiche gilt, wenn er auf Grund neuer Kenntnisse und Fertigkeiten fähig ist, in einem knappschaftlich versicherten Betrieb mindestens einen gleichen Entgelt zu erwerben. Bei dem Entgelt aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung werden Familienzuschläge und Wohnungsgeldzuschuß, soweit dieser den Wohnungsgeldzuschuß eines ledigen Versicherten ohne Angehörige übersteigt, nicht berücksichtigt.

(3) Die Rente wird in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats gewährt, der auf den Monat folgt, in dem der Bescheid über die Entziehung oder Umwandlung zugestellt wird. Ist eine Rente nach Durchführung von Maßnahmen zur Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit zu entziehen oder umzuwandeln, weil Bergfertigkeit, Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit nicht mehr vorliegt, so ist abweichend von der Regelung in Satz 1 die Rente in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach Beendigung der Maßnahmen zu gewähren.

(4) Der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung hat den Träger der Unfallversicherung von der Entziehung der Rente unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der Berechtigte eine Unfallrente bezieht.

§ 87

(1) Entzieht sich ein Berechtigter ohne triftigen Grund einer Nachuntersuchung oder Beobachtung, so kann ihm die Rente ganz oder teilweise auf Zeit versagt werden, wenn er auf diese Folgen schriftlich hingewiesen worden ist.

(2) Eine Knappschaftsvollrente nach § 53 Abs. 2 oder nach § 53 Abs. 1 oder eine Witwen- oder Witwerrente nach § 69 Abs. 2 Nr. 2 kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 in eine Knappschaftsvollrente nach § 53 Abs. 1 oder in eine Knappschaftsrente oder in eine Witwen- oder Witwerrente nach § 69 Abs. 1 umgewandelt werden.

f) Bezugsberechtigte beim Tode des Rentners; Fortsetzung des Verfahrens beim Tode des Versicherten

§ 88

(1) Ist beim Tode des Berechtigten die Rente noch nicht ausgezahlt, so steht sie nacheinander zu

dem Ehegatten,
den Kindern,
den Eltern,
den Geschwistern
und der anerkannten Haushaltsführerin,

wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihm wesentlich unterhalten worden sind. Personen, die die Bestattung besorgt haben und an die das Sterbegeld gezahlt worden ist, erhalten aus der Nachzahlung den Unterschiedsbetrag zwischen Sterbegeld und Bestattungsaufwand ausgezahlt.

(2) Stirbt ein Versicherter oder ein Hinterbliebener, nachdem er seinen Anspruch erhoben hatte, so sind zur Fortsetzung des Verfahrens und zum Bezuge der bis zum Todestage fälligen Beträge nacheinander berechtigt

der Ehegatte,
die Kinder,
die Eltern,
die Geschwister
und die anerkannte Haushaltsführerin,

wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihm wesentlich unterhalten worden sind.

(3) Haushaltsführerin ist diejenige weibliche Verwandte oder Verschwägerte, die anstelle der durch Tod oder Scheidung weggefallenen oder zur Führung des Haushaltes dauernd unfähigen Ehefrau den Haushalt führt und von dem Versicherten überwiegend unterhalten wird. Die Haushaltsführerin muß dem Träger der knappschaftlichen Versicherung als solche mindestens 1 Jahr vor dem Tode gemeldet worden sein.

g) Zahlung von Renten

§ 89

(1) Jede Rente, bei Hinterbliebenenrenten jede einzelne Rente, wird in monatlichen Beträgen im voraus gezahlt und bei jeder Auszahlung auf 10 Deutsche Pfennige nach oben abgerundet.

(2) Die baren Leistungen können auf Anweisung des Trägers der knappschaftlichen Rentenversicherung durch die Deutsche Bundespost gezahlt werden.

(3) Der Bundesminister für Arbeit kann durch allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, wie an Empfänger zu zahlen ist, die sich im Ausland aufhalten.

h) Aufrechnung, Gewährung von Sachleistungen, Übertragung, Verpfändung und Pfändung der Rentenansprüche

§ 90

Gegen Leistungsansprüche dürfen nur aufgerechnet werden

Ersatzforderungen für bezogene Entschädigungen, soweit dem Träger der knappschaftlichen Versicherung ein Anspruch darauf nach § 105 zusteht,

geschuldete Sozialversicherungsbeiträge,

gezahlte Vorschüsse,

zu Unrecht vom Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlte Leistungen,

zu erstattende Kosten des Verfahrens,

von dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung verhängte Ordnungsstrafen in Geld.

§ 91

Für die Gewährung von Sachleistungen gelten die §§ 120 und 121 der Reichsversicherungsordnung. Die Anordnung nach § 121 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung trifft der Träger der knappschaftlichen Versicherung.

§ 92

Für die Übertragung, Verpfändung und Pfändung der Rentenansprüche gelten die §§ 119 und 119 a der Reichsversicherungsordnung entsprechend. Die Genehmigung nach § 119 erteilt die Gemeindebehörde.

i) Neufeststellung von Leistungen; Rückforderung überzahlter Leistungen

§ 93

(1) Überzeugt sich der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung bei erneuter Prüfung, daß die Leistung zu Unrecht abgelehnt, entzogen, eingestellt oder zu niedrig festgestellt worden ist, so hat er sie neu festzustellen.

(2) Der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung braucht Leistungen nicht zurückzufordern, die er vor rechtskräftiger Entscheidung nach dem Gesetz zahlen mußte, oder die er zu Unrecht gezahlt hat.

k) Verjährung

§ 94

(1) Der Anspruch auf Leistungen verjährt in vier Jahren nach der Fälligkeit.

(2) Der Anspruch auf Rückforderung verjährt in vier Jahren nach Zahlung der Leistungen. Dies gilt nicht, wenn die Leistungen durch eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung erlangt worden sind.

(3) § 134 Abs. 2 gilt entsprechend.

5. Beitragserstattungen

§ 95

(1) Entfällt die Versicherungspflicht in allen Zweigen der gesetzlichen Rentenversicherung, ohne daß nach § 33 oder nach den Vorschriften der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung besteht, so ist dem Versicherten auf Antrag sein Anteil der nach dem 20. Juni 1948 im Bundesgebiet und für die Zeit nach dem 23. Juni 1948 im Lande Berlin entrichteten Beiträge zu erstatten. Der Anspruch kann nur geltend gemacht werden, wenn seit dem Wegfall der Versicherungspflicht zwei Jahre verstrichen sind und inzwischen nicht erneut eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt worden ist.

(2) Hat ein Versicherter bei Eintritt der Berufsunfähigkeit die Wartezeit nach § 48 Abs. 1 noch nicht erfüllt und ist es für ihn nicht mehr möglich, bis zur Vollendung des fünfundsechszigsten Lebensjahres die Wartezeit für die Knappschaftsaltersrente zu erfüllen, so gilt Absatz 1 Sätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Eine Erstattung nach den Absätzen 1 und 2 ist ausgeschlossen, wenn seit der letzten wirksamen Beitragsentrichtung fünf Jahre verstrichen sind.

(4) Ist dem Versicherten eine Regelleistung aus der Versicherung gewährt worden, so sind nur die später entrichteten Beiträge zu erstatten.

(5) Der Erstattungsantrag kann nicht auf einen Teil der erstattungsfähigen Beiträge beschränkt werden.

(6) Die Erstattung schließt weitere Ansprüche aus den bisher zurückgelegten Versicherungszeiten und das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung aus.

§ 96

(1) Heiratet eine Versicherte, so wird ihr auf Antrag ihr Anteil an den Beiträgen erstattet, die für die Zeit nach dem 20. Juni 1948 im Bundesgebiet oder für die Zeit nach dem 23. Juni 1948 im Lande Berlin bis zum Ende des Monats entrichtet sind, in dem der Antrag gestellt ist.

(2) Der Anspruch kann nur binnen drei Jahren nach der Eheschließung geltend gemacht werden.

(3) § 95 Absätze 4 bis 6 gilt entsprechend.

(4) Zuständig für die Erstattung ist der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung, an den der letzte Beitrag entrichtet worden ist.

B. Zusätzliche Leistungen aus der Versicherung

§ 97

(1) Der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung kann Mittel der Versiche-

rung aufwenden, um allgemeine Maßnahmen oder Einzelmaßnahmen zur Erhaltung der Erwerbsfähigkeit der Versicherten und ihrer Angehörigen oder zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der Bevölkerung zu fördern oder durchzuführen.

(2) Der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung kann Mittel der Versicherung über die Regelleistungen hinaus zum wirtschaftlichen Nutzen der Rentenberechtigten, der Versicherten und ihrer Angehörigen aufwenden; dies gilt insbesondere für die Förderung der Erstellung von Wohnungen und Eigenheimen für die versicherte Bevölkerung.

(3) Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung für Maßnahmen nach Absatz 1 kann auch für Pauschbeträge erteilt werden.

§ 98

(1) Der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung kann Mittel der Versicherung aufwenden, um Rentenberechtigte mit ihrer Zustimmung in einem Altersheim, einem Kinderheim oder einer ähnlichen Anstalt unterzubringen.

(2) Für die Dauer der Unterbringung des Rentenberechtigten ruht dessen Rente bis zur Höhe der für die Unterbringung entstehenden Kosten. Dem Berechtigten kann die Rente ganz oder teilweise belassen werden.

C. Wanderversicherung

§ 99

(1) Die §§ 99 bis 103 gelten für einen Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung, der mindestens die Wartezeit nach § 48 Abs. 1 erfüllt hat oder für den sie als erfüllt gilt und für den auch Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten oder zu beiden Versicherungszweigen entrichtet worden sind.

(2) Beim Eintritt eines Versicherungsfalles wird eine Leistung nur aus den Versicherungszweigen der Rentenversicherung gewährt, deren Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(3) Für die Berechnung der Leistung finden die Vorschriften des Versicherungszweiges Anwendung, dessen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(4) Auf die festgestellte Leistung finden die Vorschriften der knappschaftlichen Rentenversicherung Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 100 bis 103 ein anderes ergibt.

(5) Gegen den Anspruch auf die Gesamtleistung dürfen auch die im § 90 bezeichneten Forderungen aufgerechnet werden.

§ 100

(1) Für die Wartezeit der Gesamtleistung wegen Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres gilt § 48 Abs. 3 mit der Maßgabe, daß mindestens einhundertachtzig Kalendermonate in den gesetzlichen Rentenversicherungen zurückgelegt sind.

(2) Soweit es bei Anwendung der Begrenzungs- und Ruhensvorschriften auf die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage ankommt, ist der Gesamtdurchschnitt aus den für den Versicherten bei Feststellung der Gesamtleistung maßgebenden Rentenbemessungsgrundlagen zugrunde zu legen; der Gesamtdurchschnitt ist zu bestimmen, indem man jede einzelne Rentenbemessungsgrundlage mit der Beitragsdauer in dem betreffenden Rentenversicherungszweig multipliziert und die Summe der erhaltenen Produkte durch die Gesamtbeitragsdauer dividiert.

(3) Für die Anwendung der Begrenzungs- und Ruhensvorschriften gilt die Reihenfolge:

knappschaftliche Rentenversicherung, Rentenversicherung der Arbeiter, Rentenversicherung der Angestellten.

(4) Die §§ 74 bis 81 werden auf die Steigerungsbeträge für Beiträge der Höherversicherung nicht angewendet.

§ 101

(1) Der Kinderzuschuß wird nur aus einem Versicherungszweig gewährt, und zwar in der Reihenfolge: Rentenversicherung der Angestellten, Rentenversicherung der Arbeiter. Die Berechnung des Kinderzuschusses erfolgt nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Die Waisenrente wird aus der knappschaftlichen Rentenversicherung gewährt.

§ 102

(1) Der für die Ersatzzeiten, die Ausfallzeiten und die Zurechnungszeit anzurech-

nende Rentenbetrag geht zu Lasten des Versicherungszweiges, zu dem der letzte Pflichtbeitrag vor dieser Zeit oder im Falle des § 57 Nr. 3 der erste Pflichtbeitrag nach dieser Zeit entrichtet worden ist.

(2) Die vom Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung für Beitrags-, Ersatz-, Ausfall- und Zurechnungszeiten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten festgestellten Leistungsanteile der Gesamtleistung sind von diesen Versicherungsträgern zu erstatten.

(3) Der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Träger der Rentenversicherung der Angestellten hat dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung die Aufwendungen, die durch Maßnahmen nach § 36 entstanden sind, im Verhältnis der für den betreffenden Versicherungszweig anzurechnenden Versicherungszeiten zu erstatten. Verwaltungskosten sind nicht zu berücksichtigen.

(4) Der Bundesminister für Arbeit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Ausgleich zwischen den Versicherungsträgern regeln.

§ 103

(1) Der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung ist für die Feststellung und Zahlung der Leistung zuständig.

(2) Der Leistungsantrag gilt für alle beteiligten Versicherungszweige, soweit er nicht ausdrücklich auf einzelne Versicherungszweige beschränkt wird.

(3) Die Leistung wird als Gesamtleistung festgestellt, wenn Leistungen aus mehreren Versicherungszweigen in Betracht kommen.

(4) Für die Beanstandungen von Beiträgen für einen Versicherten, der einem anderen Versicherungszweig angehört, gelten die Vorschriften dieses Versicherungszweiges.

(3) Sind nach einem zwischenstaatlichen Vertrage Versicherungszeiten mehrerer Zweige der deutschen Rentenversicherung und eines oder mehrerer ausländischer Versicherungszweige zusammenzurechnen, so ist die Höhe der deutschen Leistungen so zu berechnen, daß zunächst nach den deutschen Vorschriften festgestellt wird, welche Leistungen die einzelnen deutschen Versicherungszweige zu gewähren haben. Auf die hiernach für jeden Versicherungszweig berechnete deutsche Einzelleistung sind dann die entsprechenden Vorschriften des zwischenstaatlichen Vertrages anzuwenden.

§ 104

Sind die Voraussetzungen des § 99 nicht gegeben, so gelten die §§ 1312 bis 1318 der Reichsversicherungsordnung."

3. Im Achten Abschnitt des Reichsknappschaftsgesetzes werden die Unterabschnitte III und VI durch die folgenden Unterabschnitte ersetzt:

„III. Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung

§ 127

Die Mittel für die Ausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung sind von den Arbeitgebern und den Versicherten aufzubringen.

§ 128

Zur dauernden Aufrechterhaltung der Leistungen gewährt der Bund der knappschaftlichen Rentenversicherung die erforderlichen Mittel in Höhe des Unterschiedsbetrages eines jeden Kalenderjahres zwischen den Gesamteinnahmen und den Gesamtausgaben aller Knappschaften. Zu den Einnahmen gehören die Zinserträge der Rücklage (§ 131), zu den Ausgaben die zu bildende Rücklage.

§ 129

(1) Der Bundesminister für Arbeit stellt in Abständen von drei Jahren versicherungstechnische Bilanzen auf, erstmalig für den 1. Januar 1958. Die Bilanzen sollen für die drei auf den Stichtag der Bilanz folgenden Jahrzehnte erkennen lassen, wie sich die Einnahmen, die Ausgaben und das Vermögen der knappschaftlichen Rentenversicherung voraussichtlich entwickeln werden.

(2) Die Bundesregierung hat die versicherungstechnische Bilanz den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes zuzuleiten und zugleich nach Anhörung des Sozialbeirates über die Finanzlage der knappschaftlichen Rentenversicherung zu berichten. Ergibt der Bericht, daß Maßnahmen des Gesetzgebers er-

forderlich sind, so hat die Bundesregierung gleichzeitig Gesetzgebungsvorschläge zu unterbreiten.

§ 130

(1) Der Beitragssatz zur knappschaftlichen Rentenversicherung beträgt 22,5 v. H. der nach Absatz 4 maßgebenden Bezüge des Versicherten, soweit diese die knappschaftliche Beitragsbemessungsgrenze nicht überschreiten.

(2) Beitragsbemessungsgrenze ist für Jahresbezüge das Doppelte der allgemeinen Bemessungsgrundlage, mindestens 12 000,— Deutsche Mark. Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge ist ein Zwölftel des sich aus Satz 1 ergebenden Betrages.

(3) Die Beitragsbemessungsgrenze ändert sich, wenn das Doppelte der allgemeinen Bemessungsgrundlage die bisherige Beitragsbemessungsgrenze um mindestens 1200,— Deutsche Mark überschreitet. Die Beitragsbemessungsgrenze kann nur um 1200,— Deutsche Mark oder um ein Vielfaches dieses Betrages erhöht werden.

(4) Für die Berechnung des Beitrages nach den Absätzen 1 und 2 ist maßgebend

a) bei versicherungspflichtigen Arbeitnehmern der Bruttoarbeitsentgelt aus der die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung,

b) bei während einer Wehrdienstleistung versicherungspflichtigen Personen die Geld- und Sachbezüge, die sie nach den Vorschriften des Soldatengesetzes erhalten.

(5) Die Beiträge sind zu tragen

a) bei Versicherungspflicht nach § 1 von dem Versicherten in Höhe von 8 v. H. und dem Arbeitgeber in Höhe von 14,5 v. H. der Monatsbezüge, jedoch von dem Arbeitgeber allein, wenn der monatliche Bruttoarbeitsentgelt des Versicherten ein Zehntel der Beitragsbemessungsgrenze für den Monatsbezug nicht übersteigt,

b) bei Versicherungspflicht nach § 29 Abs. 1 vom Bund.

(6) Der Bundesminister für Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verteidigung und dem Bundesminister der Finanzen für die in Absatz 4 unter b genannten Sachbezüge pauschale Beträge festsetzen.

(7) Der Bundesminister für Arbeit gibt die Höhe der Beitragsbemessungsgrenze und den Zeitpunkt, von dem an ihre Erhöhung eintritt, soweit erforderlich, bekannt.

§ 131

(1) Der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung hat eine Rücklage zu bilden; sie beträgt 5 v. H. der Rentenausgaben eines jeden Kalenderjahres, soweit sie auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallen.

(2) Die Rücklage wird von der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften der Bundesrepublik Deutschland verwaltet.

§ 132

Werden die Rentenausgaben eines Kalenderjahres einschließlich der Kosten der Krankenversicherung der Rentner und der Rücklagen bei den einzelnen Trägern der knappschaftlichen Rentenversicherung nicht aus den Einnahmen dieses Kalenderjahres gedeckt, so haben die anderen Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung, bei denen sich nach Bildung der Rücklage ein Überschuß ergibt, die entstandenen Fehlbeträge nach Maßgabe ihrer Beitragseinnahmen aus den Überschüssen zu decken (Gemeinlast).

§ 133

(1) Beiträge sind unwirksam, wenn sie nach Ablauf von zwei Jahren nach Schluß des Kalenderjahres, für das sie gelten sollen, entrichtet werden.

(2) Über diese Zeit hinaus hat der Versicherungsträger die Nachentrichtung von Beiträgen binnen zwei weiteren Jahren zuzulassen, wenn sie ohne Verschulden des Versicherten nicht rechtzeitig entrichtet worden sind.

(3) In Fällen besonderer Härte kann der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung die Nachentrichtung von Pflichtbeiträgen auch nach Ablauf der in Absatz 2 bezeichneten Frist zulassen und hierfür eine Frist bestimmen, wenn der Versicherte trotz Beobachtung jeder nach den Umständen des Falles gebotenen Sorgfalt das Unterlassen der Beitragsentrichtung nicht verhindern konnte.

§ 134

(1) Der Entrichtung der Beiträge im Sinne des § 133 steht gleich

1. die von einer zuständigen Stelle an den Arbeitgeber gerichtete Mahnung,

2. die Bereiterklärung des Arbeitgebers oder des Versicherten zur Nachentrichtung gegenüber einer solchen Stelle,

wenn die Beiträge binnen angemessener Frist entrichtet werden.

(2) Zeiträume, in denen eine Beitragsstreitgkeit im Vorverfahren nach § 80 des Sozialgerichtsgesetzes oder im Verfahren vor den Sozialgerichten oder ein Verfahren über einen Anspruch auf knappschaftliche Leistung schwebt, werden in die Nachentrichtungsfristen des § 133 und die Erstattungsfristen der §§ 95 und 96 nicht eingerechnet.

(3) Diese Tatsachen (Absätze 1 und 2) unterbrechen auch die Verjährung rückständiger oder zu Unrecht entrichteter Beiträge.

§ 135

(1) Sind für einen Versicherten Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung anstatt zur Rentenversicherung der Arbeiter oder zur Rentenversicherung der Angestellten entrichtet oder umgekehrt, so dürfen die Beiträge nur insoweit beanstandet werden, als die Nachentrichtung von Beiträgen zu den anderen Versicherungszweigen statthaft ist. Bei Streit über die Versicherungszugehörigkeit sind bis zur Entscheidung Beiträge an den bisherigen Versicherungsträger weiter zu entrichten.

(2) Die beanstandeten Beiträge werden dem zuständigen Versicherungszweig überwiesen. Sie gelten als zu Recht entrichtete Beiträge dieses Versicherungszweiges.

§ 136

Beiträge, die in der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht entrichtet worden sind und nicht zurückgefordert werden, gelten als für die Weiterversicherung in der Rentenversicherung der Arbeiter oder in der Rentenversicherung der Angestellten entrichtet, wenn das Recht dazu in der Zeit der Entrichtung bestand.

§ 137

Der Versicherte kann vom Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung die Feststellung verlangen, daß für einen bestimmten Zeitraum ein gültiges Versicherungsverhältnis bestanden hat. Hat der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung die Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung anerkannt, so kann der Rentenanspruch nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß diese Feststellung zu Unrecht erfolgt ist.

§ 138

(1) Beiträge, die zu Unrecht entrichtet worden sind, können binnen zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Entrichtung zurückgefordert werden.

(2) Beanstandet der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung die Rechtswirksamkeit von Beiträgen, so beginnt die zweijährige Frist erst mit dem Schluß des Kalenderjahres der Beanstandung.

(3) Die Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn dem Versicherten bereits aus diesen Beiträgen eine Regelleistung aus der knappschaftlichen Rentenversicherung bewilligt worden ist.

(4) Der Rückforderungsanspruch steht dem Versicherten zu, soweit er die Beiträge selbst getragen hat, im übrigen dem Arbeitgeber. Wird dem Arbeitgeber der Beitrag, soweit er ihn getragen hat, ersetzt, so steht ihm kein Rückforderungsanspruch zu.

§ 139

Beiträge können zehn Jahre nach ihrer Entrichtung nicht mehr beanstandet werden."

„VI. Überwachung und Meldepflicht

§ 143

(1) Der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung überwacht die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Beiträge und beanstandet Beiträge, die zu Unrecht geleistet sind.

(2) Die Arbeitgeber haben jeden bei ihnen Beschäftigten, der nach diesem Gesetz versicherungspflichtig ist, bei dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung anzumelden und nach Beendigung der Beschäftigung wieder abzumelden.

(3) Die Arbeitgeber haben dem Träger der knappschaftlichen Versicherung oder ihren Beauftragten über die Beschäftigten, ihren Arbeitsverdienst und die Art und Dauer ihrer Beschäftigung Auskunft zu geben. Sie haben die Geschäftsbücher, Listen oder andere Unterlagen, aus denen diese

Tatsachen hervorgehen, während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorzulegen.

(4) Auch die Versicherten haben Auskunft im Sinne von Absatz 3 für ihre Person zu geben.

(5) Der Träger der knappschaftlichen Versicherung kann die Arbeitgeber und die Versicherten durch Zwangsgeld zur Erfüllung dieser Pflichten anhalten.

(6) Der Bundesminister für Arbeit erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Überwachungsvorschriften. Darin kann vorgesehen werden, daß die Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung Arbeitgeber und Versicherte zur Befolgung der Vorschriften durch Zwangsgeld anhalten können.

(7) Entstehen durch die Überwachung Barauslagen, so können sie dem Arbeitgeber auferlegt werden, wenn er sie durch Pflichtversäumnis verursacht hat.

(8) Die zuständige Aufsichtsbehörde kann nach Anhörung des Trägers der knappschaftlichen Versicherung die geschäftsleitenden Bediensteten als Vollstreckungsbeamte und sonstige Bedienstete der Knappschaft als Vollziehungsbeamte bestellen."

Artikel 2

Übergangsvorschriften

§ 1

Angestellte, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht versicherungspflichtig waren und auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes versicherungspflichtig werden, sind auf Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien, wenn sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes

a) das 50. Lebensjahr vollendet haben

oder

b) mit einer öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmung für sich und ihre Hinterbliebenen einen Versicherungsvertrag für den Fall des Todes und des Erlebens des 65. oder eines niedrigeren Lebensjahres abgeschlossen haben und für die Lebensversicherung mindestens ebensoviel aufwenden, wie für sie zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen wäre.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist nur zulässig, wenn der zu Befreiende es bis zum 31. Dezember 1957 nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte beantragt. Die Befreiung erfolgt mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 2

(1) Wer durch Entrichtung eines Beitrages vor dem 1. Januar 1956 die Selbstversicherung begonnen hat oder nach bisherigem Recht berechtigt war, sich in der knappschaftlichen Rentenversicherung weiter zu versichern und bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes von dem Recht der Weiterversicherung Gebrauch gemacht hat, kann die Versicherung in der Rentenversicherung der Arbeiter oder in der Rentenversicherung der Angestellten nach den Vorschriften dieser Versicherungszweige fortsetzen.

(2) Wer die Selbstversicherung nach dem 31. Dezember 1955 begonnen hat, erhält die zur Selbstversicherung entrichteten Beiträge in voller Höhe zurückgezahlt, wenn er es bis zum 31. Dezember 1957 beantragt.

§ 3

(1) § 45 Abs. 2 und § 46 Abs. 2 gelten auch für Versicherungsfälle, für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein bindender oder rechtskräftiger Bescheid nicht vorliegt oder in denen ein Anspruch auf Leistung erst durch dieses Gesetz begründet wird.

(2) § 47 Abs. 2 gilt auch, wenn die Zeit der Arbeitslosigkeit ganz oder teilweise vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes liegt.

§ 4

§ 49 Abs. 1 gilt auch für Versicherungsfälle, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber nach dem 31. März 1945 eingetreten sind. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Versicherte vor dem 1. April 1945 invalide im Sinne des § 1254 der Reichsversicherungsordnung in der am 31. Mai 1949 geltenden Fassung geworden ist.

§ 5

(1) § 49 Abs. 2—5, §§ 50 bis 58 gelten auch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1957 eingetreten sind.

(2) Soweit Ersatzzeiten für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 nach dem bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Recht auf die Wartezeit anrechenbar sind, behält es hierbei sein Bewenden, auch wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1956 eingetreten ist.

§ 6

Die allgemeine Bemessungsgrundlage im Sinne des § 54 Abs. 2 ist für Versicherungsfälle, die im Jahre 1957 eintreten, 4326 Deutsche Mark.

§ 7

(1) Renten, die nach dem bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht festgestellt sind oder noch festgestellt werden, sind für Bezugszeiten vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an nach den Vorschriften dieses Gesetzes umzustellen.

(2) Für die Umstellung der Knappschaftsvollrente gilt § 53 Abs. 2, für die Witwenvollrente § 69 Abs. 2.

(3) Für die Umstellung der Gesamtleistung gelten für die Leistungsanteile aus der Rentenversicherung der Arbeiter und Rentenversicherung der Angestellten die für die Rentenfeststellung geltenden Vorschriften dieser Versicherungszweige mit Ausnahme der Vorschriften über die Umstellung. Für die Berechnung des Jahresbetrages gelten § 1258 Abs. 2, § 1272 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und § 28 Abs. 2, § 44 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes.

(4) Als allgemeine Bemessungsgrundlage ist die des Jahres 1957 des entsprechenden Versicherungszweiges zugrunde zu legen.

(5) Der Bundesminister für Arbeit kann durch allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates Näheres für die Durchführung der Umstellung der Renten bestimmen.

§ 8

(1) Ist im Einzelfall eine Rente, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes festgestellt worden ist, höher als sie nach diesem Gesetz sein würde, so wird sie in der bisherigen Höhe weitergewährt. Dies gilt nicht für die nach Anwendung der §§ 74 bis 78 auszuzahlenden Renten.

(2) Soweit eine vor dem 1. Januar 1957 festgestellte Rente nur nach den bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Vorschriften zu gewähren ist, wird sie weitergezahlt.

(3) Sind die Voraussetzungen für den Knappschaftssold bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Recht erfüllt, so ist der Knappschaftssold auch nach dem 31. Dezember 1956 zu gewähren.

§ 9

Werden Ansprüche aus Versicherungsfällen, die vor dem 1. Januar 1957 eingetreten sind, durch dieses Gesetz begründet, so sind die Leistungen vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an zu gewähren, sofern der Antrag bis zum 31. Dezember 1957 gestellt worden ist. Bei späterer Antragstellung wird die Leistung vom Antragsmonat an gezahlt.

§ 10

Ist für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1957 eingetreten sind, beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch keine Rente angewiesen, so ist für die Berechnung der Rente das vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Recht anzuwenden, sodann ist die Rente nach Artikel 2 §§ 7 ff. umzustellen.

§ 11

§ 65 gilt auch dann, wenn der frühere Ehemann vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben ist.

§ 12

§ 69 Abs. 4 und 5 ist nur dann anzuwenden, wenn der Tod des Versicherten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist.

§ 13

Liegt der Beginn der vorübergehenden Berufsunfähigkeit und der vorübergehenden Invalidität im Sinne der §§ 3 und 5 der Verordnung vom 4. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 569) vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, läuft aber die 26. Woche nach dem 31. Dezember 1956 ab oder fällt das Krankengeld nach diesem Zeitpunkt weg, so gelten die Vorschriften der §§ 72 und 82.

§ 14

Die §§ 74 bis 78 gelten für Rentenbezugszeiten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auch für Versicherungsfälle, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind.

§ 15

(1) Bei Versicherungsfällen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind, gilt § 82, wenn der Antrag auf Rente nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt ist, mit der Maßgabe, daß die Leistung frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt. Ist der Antrag auf Rente vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt, so beginnt die Rente, vorbehaltlich der Regelung des Artikels 2 § 13 spätestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Soweit erst durch dieses Gesetz ein Anspruch auf eine Rente begründet wird, ist die Rente nur auf Antrag zu gewähren. Die Rente beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, wenn ihre Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind; anderenfalls gilt § 82.

§ 16

(1) § 83 Abs. 2 gilt nur, wenn die neue Ehe nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen ist.

(2) § 83 Abs. 3 gilt nur, wenn die neue Ehe nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst oder für nichtig erklärt ist.

§ 17

§ 96 gilt nur, wenn die Versicherte nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geheiratet hat.

§ 18

Bis zur Anpassung des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes vom 7. August 1953 in der Fassung vom 21. Januar 1956 an die Vorschriften dieses Gesetzes werden Renten, auf die das Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz anzuwenden ist, nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften berechnet und nach dem Art. 2 §§ 7 ff. umgestellt. Versicherungszeiten, die nach dem Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz anzurechnen sind, werden im Rahmen des § 49 Abs. 1 und 5 berücksichtigt; Vorschriften über die Erhaltung der Anwartschaft sind nicht mehr anzuwenden.

§ 19

§ 45 Abs. 1 Nr. 1, § 46 Abs. 1, § 47 Abs. 1 Nr. 1, § 63 Abs. 2, §§ 65 und 66 sind bei Versicherungsfällen, für die sie gelten, auch in schwebenden Verfahren anzuwenden; ihre Nichtberücksichtigung ist, soweit Revision zulässig ist, auch dann ein Revisionsgrund, wenn das Landessozialgericht oder Sozialgericht sie noch nicht anwenden konnte. Ist bei einem der bezeichneten Versicherungsfälle ein Leistungsantrag rechtskräftig oder bindend abgelehnt worden, so ist auf Antrag zu prüfen, ob die Vorschriften dieses Gesetzes günstiger sind. Ein neuer Bescheid ist zu erteilen. Der Antrag auf Nachprüfung ist nur bis zum 31. Dezember 1958 zulässig.

§ 20

Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes entrichteten freiwilligen Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung werden wie Pflichtbeiträge bewertet.

§ 21

(1) Soweit auf Grund zwischenstaatlicher Verträge ein Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Feststellung und Zahlung von Leistungen zuständig ist, behält es hierbei bis zur Anpassung der Verträge an dieses Gesetz sein Bewenden.

(2) Ist für Renten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch einen Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung festgestellt worden sind, dessen Zuständigkeit nach § 103 nicht mehr gegeben, so stellt sie der nach § 1315 der Reichsversicherungsordnung zuständige Träger des Versicherungszweiges um.

(3) Der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung erstattet dem nach Absatz 1 zuständigen Versicherungsträger den auf die knappschaftlichen Beitragszeiten entfallenden Leistungsanteil. Das Nähere über das Erstattungsverfahren bestimmt das Bundesversicherungsamt.

§ 22

(1) Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes als Rentner nach § 5 der Verordnung über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung vom 19. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 287) oder nach § 1 der Verordnung über die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner vom 8. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 409) versichert ist und zu den Personen gehört, deren Rente durch den nach § 17 Abs. 2 zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung umgestellt ist, wird unbeschadet der Absätze 2 und 4 hinsichtlich seiner Krankenversicherung so

behandelt, wie wenn die Rente nicht umgestellt worden wäre.

(2) Gehört eine der in Absatz 1 genannten Personen zu den in § 165 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Versicherten, so kann sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem durch bindenden Bescheid oder rechtskräftiges Urteil die Rente durch den nach § 17 zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung umgestellt ist,

a) die Mitgliedschaft bei der Krankenkasse (§ 225 der Reichsversicherungsordnung), See-Krankenkasse oder Ersatzkasse beantragen, der sie während der letzten fünf Jahre vor Stellung des Rentenantrages mindestens zweiundfünfzig Wochen angehört haben, oder

b) die Mitgliedschaft bei der allgemeinen Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, bei der Landkrankenkasse ihres Wohnortes beantragen.

Dies gilt auch für die nach § 165 Abs. 1 Nr. 4 versicherten Hinterbliebenen.

(3) Die Mitgliedschaft nach Absatz 1 beginnt am Ersten des auf den Eingang des Antrages folgenden Monats. Bis dahin bleibt sie bei dem zuständigen Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung bestehen.

(4) Gehört der Rentner nicht zu den in § 165 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Versicherten, so kann er die Versicherung bei der Krankenkasse, See-Krankenkasse oder Ersatzkasse fortsetzen, der er vor oder nach seiner Zugehörigkeit zum Träger der knappschaftlichen Versicherung zuletzt vor Stellung des Rentenantrages angehört hat. Hat er einer der im Satz 1 genannten Kassen nicht angehört, so kann er die Versicherung bei der für seinen Wohnsitz zuständigen allgemeinen Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, bei der Landkrankenkasse fortsetzen. Er hat dies der Kasse innerhalb von sechs Monaten, nachdem durch bindenden Bescheid oder rechtskräftiges Urteil seine Rente durch den nach § 17 zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung umgestellt ist, anzuzeigen. Art. 2 § 8 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Krankenversicherung der Rentner vom 12. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 500) gilt entsprechend.

(5) Im übrigen gelten Art. 2 §§ 3, 9 und 10 des Gesetzes über Krankenversicherung der Rentner vom 12. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 500) entsprechend.

§ 23

Ein Vorschuß, der auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Gewährung einer Vorschußzahlung in den gesetzlichen Rentenversicherungen vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1072) gezahlt worden ist, ist an der Nachzahlung, die der Berechtigte auf Grund der Vorschriften der Artikel 1 und 3 für die Zeit ab 1. Januar 1957 zu beanspruchen hat, zu kürzen. Übersteigt der Vorschuß die Nachzahlung, so ist dem Berechtigten der überschießende Betrag zu belassen.

§ 24

(1) Für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an entfallen die Zuschüsse und Erstattungen des Bundes, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus der Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter zu zahlen sind. Dies gilt nicht für die Erstattungen nach § 72 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953.

(2) Verpflichtungen des Bundes für Zeiten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bleiben unberührt. Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß die Höhe der Verpflichtungen des Bundes pauschal festgestellt wird.

Artikel 3

Schlußvorschriften

§ 1

Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz geändert sind, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 2

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

§ 3

Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, die Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes, in denen auf die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes Bezug genommen wird, mit der neuen Paragraphenbezeichnung nach dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten bekanntzugeben und hierbei Unstimmigkeiten in der Paragraphenbezeichnung und im Wortlaut zu beseitigen.

§ 4

Das Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 5

Die Geltung der Vorschriften dieses Gesetzes im Saarland wird durch besonderes Gesetz geregelt.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft. §§ 1, 29 bis 32 treten am ersten Tage des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats in Kraft.

Bonn, den 9. Januar 1957

Dr. Krone und Fraktion